

Erläuterung des Ablaufs einer Richtgrößenprüfung anhand eines Beispiels:

Die Beispielpraxis weist für das betreffende Prüfjahr folgende Gesamtverordnungsdaten auf:

Versicherten- status	RG-Wert	Fallzahl	RG-Volumen	Verordnungs- kosten (brutto)	Abweichung
M / F	6,97 €	2.853	19.885,41 €	34.134,89 €	71,66 %
R	18,51 €	1.157	21.416,07 €	45.546,00 €	112,67 %
<b>Gesamt</b>		<b>4.010</b>	<b>41.301,48 €</b>	<b>79.680,89 €</b>	<b>92,93 %</b>

Von Seiten der Kostenträger wurden folgende Beträge für individuell genehmigten langfristigen Heilmittelbedarf und langfristigen Heilmittelbedarf nach Anlage 2 der Vereinbarung über Praxisbesonderheiten für die Verordnung von Heilmitteln gemeldet, die nach § 32 Abs. 1a i. V. m. § 106 Abs. 2 Satz 18 SGB V (a.F.) nicht der statistischen Auffälligkeits- und Zufälligkeitsprüfung unterliegen:

Individuell genehmigt: 2.324,85 €, davon M / F 0,00 €, R 2.324,85 €  
Nach Anlage 2 (s.o.): 5.734,32 €, davon M / F 1.590,00 €, R 4.144,32 €

In die Prüfung gehen somit als maßgebliche Richtgrößenstatistikdaten folgende Werte ein:

Versicherten- status	RG-Wert	Fallzahl	RG-Volumen	Verordnungs- kosten (brutto)	Abweichung
M / F	6,97 €	2.853	19.885,41 €	32.544,89 €	63,66 %
R	18,51 €	1.157	21.416,07 €	39.076,83 €	82,46 %
<b>Gesamt</b>		<b>4.010</b>	<b>41.301,48 €</b>	<b>71.621,72 €</b>	<b>73,41 %</b>

Das individuelle Richtgrößenvolumen wird in dem betrachteten Verordnungsjahr um 73,41 % überschritten. Es ist daher eine Vorabprüfung durchzuführen. Die Prüfungsstelle ermittelt von Amts wegen Praxisbesonderheiten (PB), die diese Überschreitung rechtfertigen können. Anlage 1 der Vereinbarung über Praxisbesonderheiten für die Verordnung von Heilmitteln definiert die überwiegende Mehrzahl der in der Vorabprüfung zu berücksichtigenden Praxisbesonderheiten bundeseinheitlich. Im vorliegenden Beispiel wurde zusätzlich zu den bundeseinheitlichen Praxisbesonderheiten noch eine bekannte Praxisbesonderheit aus dem Vorjahr berücksichtigt, die im Prüfjahr weiterhin vorlag und nicht von der oben genannten Anlage 1 erfasst wurde.

Das Ergebnis einer Vorabprüfung würde beispielsweise wie folgt aussehen:

<b>71.621,72 € Verordnungskosten vor Vorabprüfung</b>
./ 3.211,35 € PB nach Anlage 1 der Vereinbarung über Praxisbesonderheiten
./ 2.500,20 € PB aus Vorjahr bekannt und nicht von Anl. 1 erfasst
<b>65.910,17 € Verordnungskosten nach Vorabprüfung</b>
41.301,48 € Richtgrößenvolumen
<b>59,58 % Abweichung vom RG-Volumen nach Vorabprüfung</b>

Aufgrund der weiterhin bestehenden Überschreitung von mehr als 15 % wird die Praxis durch ein Schreiben der Prüfungsstelle über die Prüfung informiert und erhält die Möglichkeit, weitere Praxisbesonderheiten in einer Stellungnahme geltend zu machen.

Die Argumente der Stellungnahme werden im Rahmen des Prüfverfahrens gewürdigt und ggf. als weitere individuelle Praxisbesonderheit/en anerkannt.

<b>65.910,17 € Verordnungskosten nach Vorabprüfung</b>
./. 2.587,68 € Zusätzliche individuelle Praxisbesonderheit
<b>63.322,49 € Verordnungskosten nach Abschluss des Verfahrens der Prüfungsstelle</b>
41.301,48 € Richtgrößenvolumen
<b>53,32 % Abweichung vom RG-Volumen</b>

Ausgehend davon, dass die Praxis im vorliegenden Beispiel in früheren Prüfverfahren eine individuelle Beratung erhalten hat und sich diese bereits auf das Ordnungsverhalten auswirken konnte, wird aufgrund der nach Berücksichtigung aller Praxisbesonderheiten bestehenden Überschreitung des individuellen Richtgrößenvolumens von mehr als 25 % ein Regress festgesetzt.

Der Regress wird wie folgt ermittelt:

<b>63.322,49 € Verordnungskosten nach Abschluss des Verfahrens der Prüfungsstelle</b>
./. 51.626,85 € Richtgrößenvolumen + 25 %
<b>11.695,64 € Brutto-Regresssumme</b>
./. 1.767,21 € Zuzahlungen der Patienten
<b>9.928,43 € Netto-Regresssumme</b>

Es ergeht ein Regressbescheid der Prüfungsstelle über einen Netto-Regress in Höhe von **9.928,43 €**. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Erhalt Widerspruch bei der Kammer IV des Beschwerdeausschusses Baden-Württemberg eingelegt werden.

Bei Abschluss einer Vereinbarung zur Regressminderung und Abschluss des Verfahrens, würde der oben genannte Netto-Regressbetrag um maximal 20 % auf **7.942,74 €** gemindert werden.